

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachungen wurden auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2019-06-01	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über den Flurbereinigungsplan und die neue Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung	19.06.2019
2019-06-02	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 66 „Hinter dem Kamp“ zur Offenlage der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses	19.06.2019

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Gangelt, den 19. Juni 2019
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	19.06.2019
Datum Abnahme	



Nr. 2019-06-01

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 14.06.2019

Zeughausstraße 2-10

Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I

Az.: 33.43 -14 06 2-

Ladung zur

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden:

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Gangelt I hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde nunmehr den Flurbereinigungsplan aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

am 4. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

am 5. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

am 8. Juli bis 10. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),

Burgstr. 10, 52538 Gangelt.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Außerdem wird auf Wunsch die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit angezeigt und auch sonst jede erforderliche Auskunft und Information erteilt (siehe auch Ziffer II.).

Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Einladung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Teilnehmer erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Ebenso erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen.

Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Nebenbeteiligte erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleichs- und Entschädigungen- erhält.

Es wird gebeten, von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 28.08.2019 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Die Beteiligten werden gebeten ihren jeweiligen Auszug, den sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

am 28.08.2019 um 10:30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),

Burgstr. 10, 52538 Gangelt.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Wenn Beteiligte **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Gangelt I einlegen wollen, brauchen sie **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Der/die Bevollmächtigte muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezer-
nat 33, 50606 Köln anfordern; das Aktenzeichen 33.43 -14 06 2- und die Ordnungs-
nummer (ONr.) sind anzugeben.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Ver-
schulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsan- ordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1.
der Ladung) findet

am 4. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

am 5. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

am 8. Juli bis 10. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),

Burgstr. 10, 52538 Gangelt

die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der
2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, werden sie gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den Flurbereinigungsgemeinden (Gangelt, Selfkant, Baesweiler und Linnich) und den angrenzenden Städten und Gemeinden (Waldfeucht, Geilenkirchen und Heinsberg) in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen ab dem 18.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2016 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2016 das Jahr **2019** und an die Stelle des Jahres 2017 das Jahr **2020** tritt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung sowie die Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2016 werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins

veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten_schutzhinweise.pdf



Nr. 2019-06-02

**Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 66
„Hinter dem Kamp“**

Bekanntmachung

Offenlegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Absatz 2 Baugesetzbuch werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Klein Feldchen II“ in der Zeit vom 1. Juli bis 2. August 2019 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 205, 52538 Gangelt, öffentlich ausgelegt. Die Dienstzeiten sind wie folgt:

montags – freitags	8:15 – 12:30 Uhr
dienstags	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 – 17:30 Uhr

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer und
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Gangelt, den 7. Juni 2019

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
gez.
Dieder
Bürgermeister der
Stadt Heinsberg



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

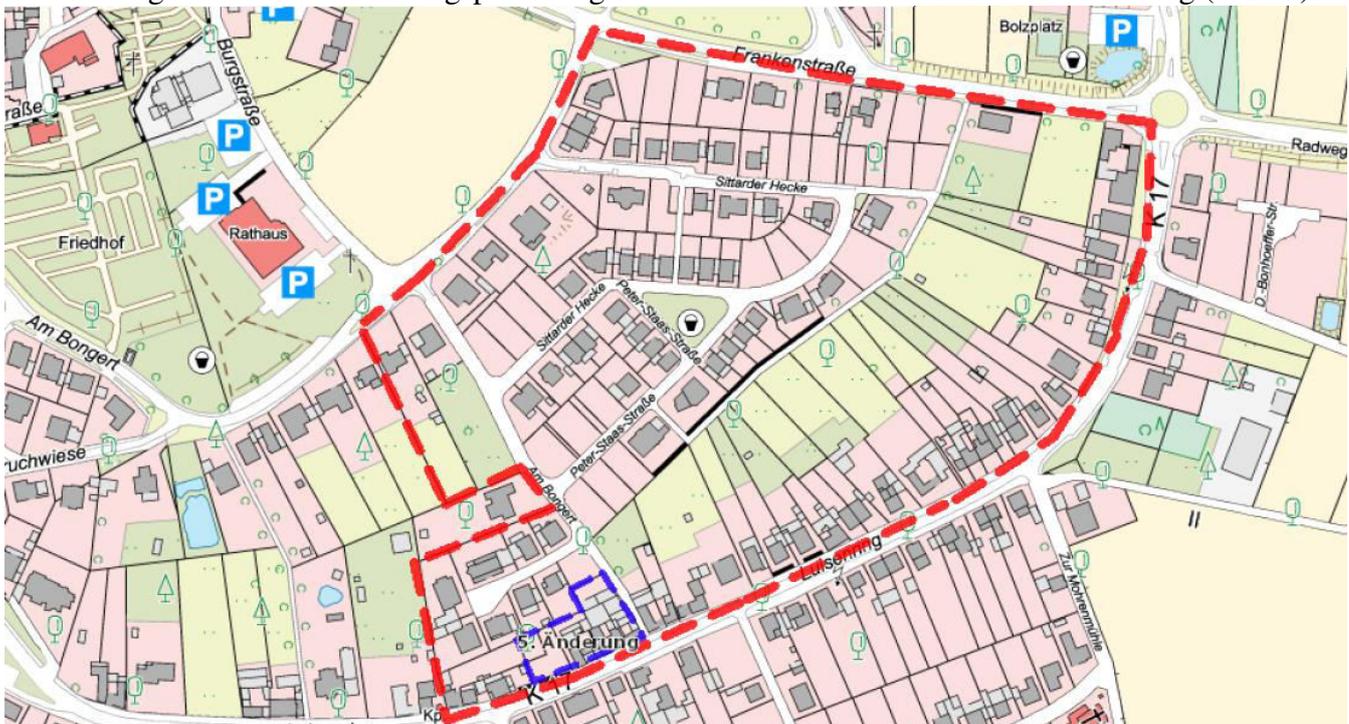
Hier: Auslegungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die Baugrenzen auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 48, Flurstücke 24, 357, 358, 436 und einen Teil des Flurstücks 384 so zu verschieben, dass sie einen rückwärtigen Abstand von 3,0 m zu den Grundstücksgrenzen einhalten. Hierdurch soll die Bebaubarkeit auf ein dem realen Bebauungszusammenhang entsprechendes Maß erhöht werden. Abstandsflächen von 3,0 m entsprechen dem Mindestmaß der Bauordnung NRW, unter dessen Berücksichtigung eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse regelmäßig nicht zu erwarten ist. Im Zuge der Baugrenzenerweiterung sollen außerdem die GRZ- und die GFZ-Werte erhöht werden. Die geplanten Festsetzungen orientieren sich an der tatsächlich vorhandenen Bebauungsdichte entlang des Luisenrings, welche eher mit einem Mischgebiet als mit einem Allgemeinen Wohngebiet verglichen werden kann. Eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,2 entsprechen eher der real vorhandenen Bebauungsdichte.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).





Nr. 2019-06-03

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

01.07.2019 bis einschließlich 01.08.2019

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > Rathaus > Bauen und Planen > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Nr. 2019-06-03

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der
zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.05.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 04.06.2019
Tholen
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ in Birgden

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > **Rathaus** > **Bauen und Planen** > **Bauleitplanung** > **Rechtskräftige Bebauungspläne** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 in Kraft.



Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Nr. 2019-06-04

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.05.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 04.06.2019
Tholen
Bürgermeister

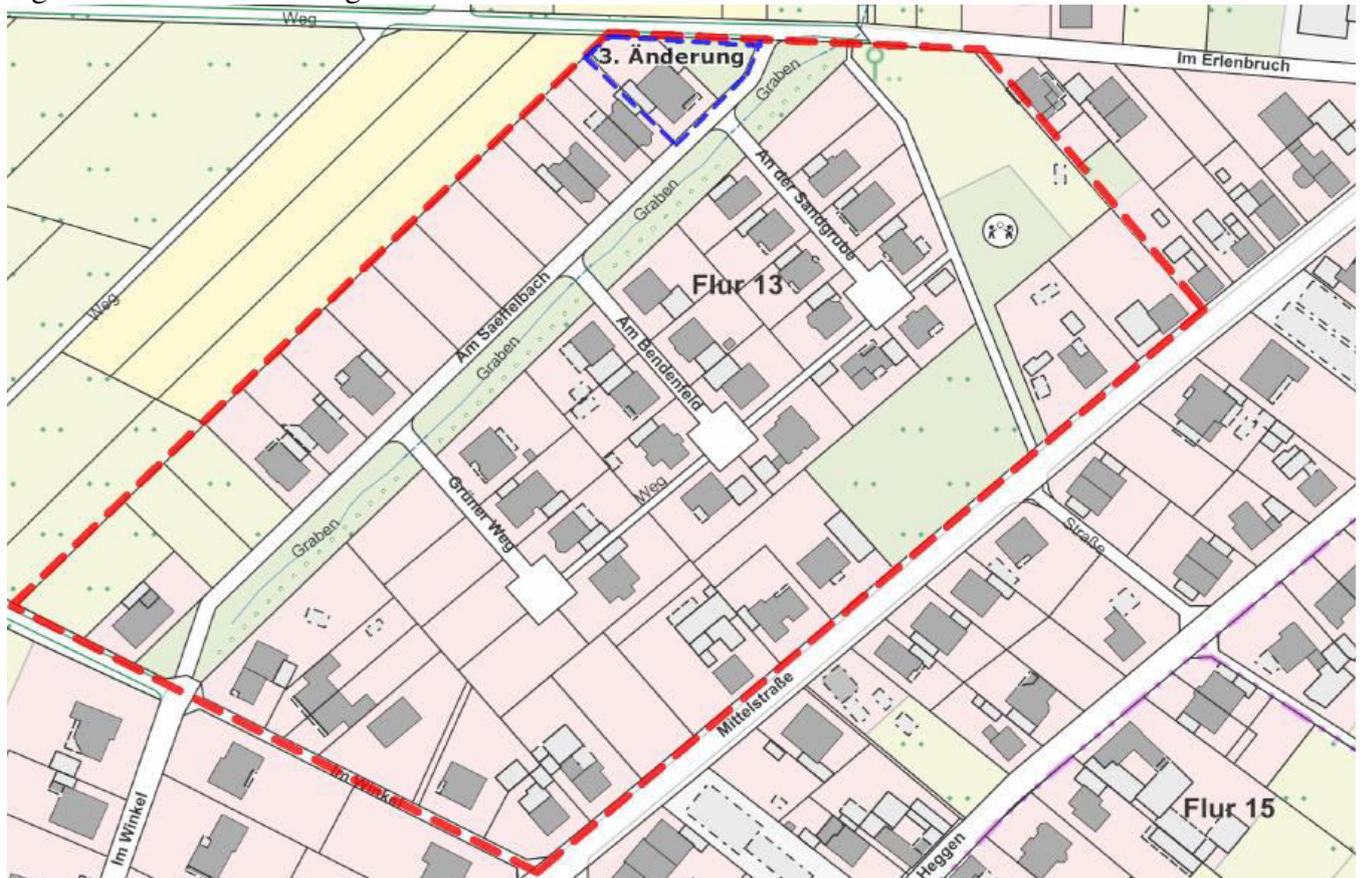


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ in Langbroich

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Rathaus > Bauen und Planen > Bauleitplanung > **Rechtskräftige Bebauungspläne** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.20 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.05.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 04.06.2019
Tholen
Bürgermeister